



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

245
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 17. Juli 2017

Nummer 28

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
357.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen über eine Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im AVV-Verbundverkehr an die ASEAG	Seite 246	
358.	Öffentliche Belobigung hier: Sabine Kosseda	Seite 247	
359.	Öffentliche Belobigung hier: Diana Mertens	Seite 247	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
360.	Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG Neuauflage von 380-kV-Stromkreisen der Freileitung in die Schalt- und Umspannanlage Paffendorf hier: Die Amprion GmbH	Seite 247	
361.	Bekanntmachung der Versammlung hier: Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Der Vorstandsvorsteher	Seite 248	
362.	Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG der Firma Linde AG (Geschäftsbereich Linde Gas Köln)	Seite 248	
363.	Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren der Firma Bayer AG CropScience (UVPG)	Seite 250	
364.	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hier: Firma RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln	Seite 250	
365.	Bekanntmachung des Zweckverbandes Rhein-Sieg hier: Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2017	Seite 250	
366.	Verlust eines Dienstaussweises hier: Stadt Niederkassel, Nr. 179		Seite 251
367.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg		Seite 251
368.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen		Seite 252
369.	Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher hier: Kreissparkasse Euskirchen		Seite 252
370.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg		Seite 252
371.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen		Seite 252
E	Sonstige Mitteilungen		
372.	Liquidation hier: Förderverein Propst-Grüber-Schule e.V.		Seite 252
373.	Liquidation hier: Oher Heinzelmännchen 1994 e.V.		Seite 252
374.	Liquidation hier: HR Global Network Germany e.V.		Seite 252
375.	Liquidation hier: inuba e.V.		Seite 252
376.	Liquidation hier: ATT Süsterseel e.V.		Seite 252
377.	Liquidation hier: Initiative SandkaulPark e.V.		Seite 253
378.	Liquidation hier: „Straßenkinderhilfe e.V.“		Seite 253
379.	Literaturhinweis		Seite 253

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

357. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen über eine Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im AVV-Verbundverkehr an die ASEAG

Delegierend-öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen über eine Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im AVV-Verbundverkehr an die ASEAG gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW¹

Präambel

Die Stadt Aachen und die Städteregion Aachen sind Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Die Durchführung der Verkehre in der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen soll ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2017 an die ASEAG gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 direkt vergeben werden.

Die ASEAG ist das kommunale Verkehrsunternehmen der Stadt Aachen und erfüllt die Voraussetzungen für diese Direktvergabe.

Die im Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zusammen geschlossenen Aufgabenträger bilden eine Gruppe von Behörden gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007, so dass die ASEAG auch mit dem Status eines internen Betreibers Verkehre auf dem Gebiet der Städteregion Aachen erbringen darf.

Die Stadt Aachen und die Städteregion Aachen sind übereingekommen, dass die Direktvergabe förmlich durch die Stadt Aachen erfolgen und die Verkehre auf dem Gebiet der Städteregion Aachen mit umfassen soll. Die dafür notwendige Aufgabenübertragung sowie die Wahrung der Interessen der Städteregion Aachen auch während der Laufzeit des zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die Städteregion verzichtet im Gegenzug auf ihre gesellschaftsrechtlichen Sonderrechte bei der E.V.A. GmbH in Angelegenheiten der ASEAG.

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Städteregion Aachen überträgt ihr Recht als zuständige örtliche Behörde, einen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste auf ihrem Gebiet zu vergeben gem. Absatz 1 der Präambel, auf die Stadt Aachen. Von dieser Vergabe umfasst sind die im Nahverkehrsplan der Städteregion Aachen 2012–2020, Nord- und Südraum als „Zielnetz 2018“ geplanten Verkehre. Die Stadt Aachen wird diese Vergabe – wie in der Präambel festgestellt – in einem die öffentlichen Personenverkehrsdienste auf ihrem Gebiet mit umfassendem öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die ASEAG vornehmen. Die Ver-

gabe sonstiger öffentlicher Personenverkehrsdienste durch die Städteregion Aachen bleibt unberührt.

- (2) Die Vorabkennzeichnung der Vergabeabsicht und der öffentliche Dienstleistungsauftrag sind mit der Städteregion Aachen für die auf ihr Gebiet entfallenden Verkehre vorab verbindlich abzustimmen.

§ 2 Finanzierung

- (1) Für die Finanzierung der Ausgleichsleistungen, die der ASEAG für die Durchführung der Verkehre gewährt werden, gelten die Bestimmungen der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands Aachener Verkehrsverbund und sonstige Regelungen zwischen der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen.
- (2) Von der Stadt Aachen oder dem Vorstand der ASEAG veranlasste Maßnahmen, die über die im jeweils gültigen Nahverkehrsplan definierten Anforderungen hinaus gehen und zu einer Erhöhung der Ausgleichsleistung für das Verkehrsangebot auf dem Gebiet der Städteregion Aachen (Altkreis Aachen) führen würden und die nicht zur Durchführung des Verkehrs im Zielnetz 2018 oder von der Städteregion Aachen begehrt Fortschreibungen notwendig sind, werden von der Städteregion mitgetragen, wenn ihre Vertreter den Maßnahmen im Zweckverband AVV oder durch sonstige Erklärungen zustimmen. Unterbleibt die Zustimmung, ist der erhöhte Ausgleichsbedarf von der Stadt Aachen zu tragen und in der Trennungsrechnung der ASEAG gesondert auszuweisen und im Rahmen der Zweckverbandsumlage des AVV entsprechend zu berücksichtigen. Die geprüfte und testierte Trennungsrechnung ist der Städteregion Aachen zur Kenntnis zu geben.
- (3) Maßnahmen gemäß Absatz 2 sollen gemäß § 14 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands Aachener Verkehrsverbund behandelt werden; die Verpflichtung der Stadt Aachen besteht unabhängig von einer solchen Behandlung.
- (4) Für die Übernahme der Aufgabe wird keine Kostenersatzung verlangt.

§ 3 Änderungen des Verkehrsangebots

Während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist die Städteregion Aachen berechtigt, eine Fortschreibung des ihr Gebiet betreffenden Verkehrsangebotes zu verlangen. Dafür sind die Fortschreibungsbestimmungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags dergestalt maßgeblich, dass der Städteregion Aachen dieselben Fortschreibungsrechte wie der Stadt Aachen unter Wahrung der Fristen zukommen. Die Stadt Aachen setzt Fortschreibungsbegehren der Städteregion Aachen im Verhältnis zur ASEAG um. Die Städteregion Aachen lässt die Gestattungsspielräume im öffentlichen Dienstleistungsauftrag zugunsten der ASEAG gegen sich gelten.

§ 4 Laufzeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regie-

¹ Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204)

rungsbezirk Köln in Kraft. Sie gilt bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027.

§ 5 Anschlussregelung

Die Stadt Aachen und die Städteregion Aachen werden bis zum 31. Dezember 2024 über eine Anschlussregelung befinden. Die Städteregion kann vorbehaltlich der erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung von der Stadt Aachen verlangen, dass ihr die gesellschaftsrechtlichen Sonderrechte bei der E.V.A. GmbH, die sie im Zuge des Abschlusses dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgegeben hat, nach deren Beendigung wieder eingeräumt werden.

§ 6 Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Bezirksregierung Köln gemäß § 30 i. V. m. § 29 Abs. IV Nr. 1 GkG NRW als Schlichtungsstelle anzurufen.

Der Schlichtungsvorschlag der Kommunalaufsichtsbehörde ist für die Parteien verbindlich.

Aachen, den 20. Juni 2017

Stadt Aachen	StädteRegion Aachen
gez. Philipp	gez. Etschenberg
Oberbürgermeister	Städteregionsrat

Die Übereinstimmung dieser Ablichtung mit dem Original der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Stadt und StädteRegion Aachen vom 20. Juni 2017 wird hiermit beglaubigt.

Aachen, den 21. Juni 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Dohmen
Genehmigung

Zwischen der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im AVV-Verbundverkehr an die ASEAG abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 4. Juli 2017

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-408

Im Auftrag
gez. Kämmerling

ABl. Reg. K 2017, S. 246

358. Öffentliche Belobigung hier: Sabine Kosseda

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.02-R07/16

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Frau Sabine Kosseda aus Kürten in Anerkennung ihrer am 21. Oktober 2016 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihr am 5. Juli 2017 von Frau Abteilungsdirektorin Sigrun Köhle im Hause der Bezirksregierung in Köln ausgehändigt.

Köln, den 5. Juli 2017

Die Bezirksregierung

Im Auftrag
gez. Topmann

ABl. Reg. K 2017, S. 247

359. Öffentliche Belobigung hier: Diana Mertens

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.02-R07/16

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Frau Diana Mertens aus Bergisch Gladbach in Anerkennung ihrer am 21. Oktober 2016 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihr am 5. Juli 2017 von Frau Abteilungsdirektorin Sigrun Köhle im Hause der Bezirksregierung in Köln ausgehändigt.

Köln, den 5. Juli 2017

Die Bezirksregierung

Im Auftrag
gez. Topmann

ABl. Reg. K 2017, S. 247

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

360. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG Neuaufgabe von 380-kV-Stromkreisen der Freileitung in die Schalt- und Umspannanlage Paffendorf hier: Die Amprion GmbH

Die Amprion GmbH plant eine Leitungsverschwenkung am Mast Nr. 100 der Höchstspannungsfreileitung Bauleitnummer (Bl.) 4178 (Freileitung Punkt Oberzier Süd – Paffendorf, Abschnitt Punkt Mönchskaul – Paffendorf) zum Portal der Schalt- und Umspannanlage Paffendorf. Hierfür sind die Demontage und die Neuaufgabe von

380-kV-Stromkreisen auf dem vorstehenden Abschnitt erforderlich. Ferner ist zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung an der Leitung Bl. 2321 die Herstellung einer temporären Verbindung (110-kV-Baueinsatzkabel) zwischen dem Mast Nr. 2 (Bl. 4177) und dem Mast Nr. 72 (Bl. 2321) erforderlich.

Die vorgenannte Maßnahme hat die Amprion GmbH der Bezirksregierung Köln nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angezeigt. Dieses Anzeigeverfahren setzt voraus, dass es sich bei der Maßnahme nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3c Satz 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bezirksregierung Köln

- 25.3.4 – 03/17

Köln, den 5. Juli 2017

Im Auftrag
gez. R u d o l p h

Abl. Reg. K 2017, S. 247

361. Bekanntmachung der Verbandsversammlung

**h i e r : Zweckverband Erholungsgebiet
Stöckheimer Hof
Der Verbandsvorsteher**

8. November 2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof hat am 8. November 2016 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 sowie die Stellungnahme der Geschäftsführung des Zweckverbandes zustimmend zur Kenntnis. Sie erteilt einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Verbandsversammlung beschließt die Abnahme des Jahresabschlusses 2015 mit folgendem Ergebnis:

Ergebnisrechnung	
ordentliche Erträge	141 965,21 €
ordentliche Aufwendungen	132 319,35 €
ordentliches Jahresergebnis	9 645,86 €
Finanzerträge	57,55 €
Jahresergebnis	9 703,41 €

Finanzrechnung	
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59,90 €
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	132 589,26 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	132 529,36 €

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 sowie die Stellungnahme der Geschäftsführung des Zweckverbandes zur Kenntnis.

Sie folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfers und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung.

Sie ist damit einverstanden, dass der Überschuss der Rücklage zugeführt wird. Der Ausgleichsrücklage werden somit 3 234,47 € zugeführt, der Allgemeinen Rücklage 6 468,94 €.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In Vertretung
gez. Guido K a h l e n
stellv. Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2017, S. 248

362. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG der Firma Linde AG (Geschäftsbereich Linde Gas Köln)

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0094/15/G16-SSc

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) sowie des § 3a i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Linde AG hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG die Erhöhung der Lagermenge von Acetylen auf 150 Tonnen auf dem Werksgelände in 50769 Köln, Hackenbroicher Straße 199, Gemarkung Worringen, Flur 36, Flurstück 516 beantragt. Die Anlage soll voraussichtlich im 4. Quartal 2017 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist der Nummer 9.3.1 Anhang 1 i. V. m. der Nr. 16 Anhang 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) – in der zurzeit gültigen Fassung – zuzuordnen.

Nach § 3a in Verbindung mit Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 und § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG des oben genannten Vorhabens hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

24. Juli 2017 bis einschließlich 23. August 2017

(außer samstags, sonntags und feiertags) aus.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag, 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr;

Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, Raum 31, 41540 Dormagen, in den Zeiten: Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr;

Stadt Köln, Bürgeramt Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln, Raum 3.210 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit den Stellen, an denen die Unterlagen ausliegen, möglich.

Die Anträge und Antragsunterlagen werden parallel zur Auslegung ab

24. Juli 2017 bis einschließlich 23. August 2017

auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/bekanntmachungen_koeln/index.html verfügbar gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

6. September 2017

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, an die Stellen, bei

denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch an sabrina.schaefer@bezreg-koeln.nrw.de oder karin.luecking@bezreg-koeln.nrw.de zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden die Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden unter gegebener Voraussetzung die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen von der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

25. Oktober 2017, ab 10 Uhr.

Er findet statt im Sitzungssaal des Technischen Rathauses der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41450 Dormagen.

Sofern darüber hinaus eine weitere Fortsetzung des Termins erforderlich ist, wird dies am 25. Oktober 2017 bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen werden,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Schäfer (Tel. 0221/147-3391), Frau Dr. Lücking (Tel. 0221/147-2122) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben gel-

tend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2017, S. 248

363. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren der Firma Bayer AG CropScience (UVPG)

Bezirksregierung Köln
53.8851.4.1.18 G/E-§16-06/17-Ba

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma Bayer AG CropScience Division, Industriestraße 300, 50354 Hürth bzgl. der Anlagenänderung der PSM 3-Anlage, auf dem Werksgelände in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3664, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Bereits im Verfahren 53.8851.4.1.18/G/E-§16-55/14-Ba wurde eine UVU erstellt und im Verfahren geprüft. In diesem Verfahren ergeben sich diesbezüglich keine signifikanten Änderungen der UVU Bewertung hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich ist.

Köln, den 17. Juli 2017

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2017, S. 250

364. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) h i e r : Firma RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a UVPG für das
Genehmigungsverfahren der RheinEnergie AG,
Parkgürtel 24, 50823 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0022/17/1.1-16-Wu

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die RheinEnergie AG beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Änderung des Heizkraftwerks Niehl in 50735 Köln, Am Molenkopf 3, Gemarkung Longerich, Flur 1, Flurstück 303 und Gemarkung Nippes, Flur 86, Flurstücke 752, 861 und 867 bis 870.

Antragsgegenstand ist die Erweiterung der Betriebszeit des Kühlturms von November bis einschließlich März (ganzjähriger Betrieb). Eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Heizkraftwerks ist damit nicht verbunden.

Beim Heizkraftwerk handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 gemäß Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gleichzeitig handelt es sich entsprechend Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist zu prüfen, ob im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Änderung selbst die Größen- oder Leistungswerten gemäß Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG nicht erreicht oder überschritten werden und dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Köln, den 17. Juli 2017

Im Auftrag
gez. W u d t k e

ABl. Reg. K 2017, S. 250

365. Bekanntmachung des Zweckverbandes Rhein-Sieg h i e r : Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), und der §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW.

S. 496), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg mit Beschluss vom 24. März 2017 folgenden Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 7 860 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 7 860 000,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7 860 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7 860 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entsprechenden Aufwandspositionen. Aufwandspositionen innerhalb eines Teilergebnisplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen bei den entsprechenden Auszahlungspositionen. Die Auszahlungspositionen eines Teilfinanzplanes sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

§ 5

Zur Mitfinanzierung seiner Kosten als alleiniger Gesellschafter der VRS GmbH erhebt der Zweckverband VRS bei seinen Mitgliedskörperschaften eine Umlage in Höhe von 300 000,00 €, die sich wie folgt aufteilt:

Stadt Köln 75 000,00 €
Stadt Bonn 30 000,00 €
Stadt Leverkusen 15 000,00 €
Stadt Monheim am Rhein 15 000,00 €
Rhein-Sieg Kreis 45 000,00 €
Rhein-Erft Kreis 45 000,00 €
Rheinisch-Bergischer Kreis 30 000,00 €
Oberbergischer Kreis 30 000,00 €
Kreis Euskirchen 15 000,00 €

Köln, den 21. Juni 2017 Köln, den 21. Juni 2017

Bestätigt: Aufgestellt
Im Auftrag

gez. Sebastian S c h u s t e r gez. Britta B a u e r
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung Köln hat mit ihrer Verfügung vom 16. Juni 2017, Az. 31.1-1.6-VRS/2017, keine Bedenken gegen die Satzung geäußert.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 21. Juni 2017 F.d.R.
gez. Sebastian S c h u s t e r gez. Britta B a u e r
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2017, S. 250

**366. Verlust eines Dienstaussweises
h i e r : Stadt Niederkassel, Nr. 179**

Der nachstehend näher bezeichnete Dienstaussweis der Stadt Niederkassel wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstaussweises: Dienstaussweis Nr. 179 gültig bis 31. Dezember 2015, ausgestellt auf den Namen „Willach, Andrea“.

Zweiseitig bedruckter, graufarbiger Ausweis in der Größe 10,5 x 14,7 cm.

Niederkassel, den 3. Juli 2017

Der Bürgermeister
Vehreschild

ABl. Reg. K 2017, S. 251

**367. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413319041, 3420433769, 3410586139, 3400083113 und 3400676650, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 29. Juni 2017

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 251

**368. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 300136868, 317014058, 322529132, 3073510475, 3072652591, 3072964863, 314053844.

Aachen, den 4. April 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2017, S. 252

**369. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3220098515 und 3000367643 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 3. Juli 2017

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2017, S. 252

**370. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3412314399 und 3414650519, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 4. Juli 2017

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2017, S. 252

**371. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381528579 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 3. Juli 2017

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2017, S. 252

E Sonstige Mitteilungen

**372. Liquidation
h i e r : Förderverein Propst-Grüber-Schule e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 50849 eingetragene „Förderverein Propst-Grüber-Schule e. V.“ mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herrn Christoph Dickeler, Nassdornweg 2, 52224 Stolberg.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2017, S. 252

**373. Liquidation
h i e r : Oher Heinzelmännchen 1994 e. V.**

Der Verein Oher Heinzelmännchen 1994 e. V. (VR 300736 AG Köln) hat auf seiner Mitgliederversammlung vom 13. Februar 2017 die Auflösung des Vereins beschlossen.

Ich, Herr Dr. Winfried Kösters, Sindorfer Straße 57, 50127 Bergheim, und Frau Marianne van der Hoek, Im Wohnpark 11, 50127 Bergheim, wurden zu Liquidatoren bestellt.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2017, S. 252

**374. Liquidation
h i e r : HR Global Network Germany e. V.**

Der Verein „Global Network Germany e. V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln – VR 800658 – ist gemäß der Mitgliederversammlung vom 24. April 2017 aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Gerlinde Schönberg, Am Brennerfeld 5, 57234 Wilnsdorf oder Christine Possler, Alter Markt 4, 49356 Diepholz anzumelden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2017, S. 252

**375. Liquidation
h i e r : inuba e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein inuba e. V. (VR 4668 AG Aachen) ist durch Beschluss vom 7. April 2017 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2017, S. 252

**376. Liquidation
h i e r : ATT Süsterseel e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 70425 eingetragene ATT Süsterseel e. V. ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2017, S. 252

377. Liquidation
hier: Initiative SandkaulPark e. V.

Der Verein (VR 4005 AG Aachen) Initiative SandkaulPark e. V. in Aachen ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Veronika Geerling, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2017, S. 253

378. Liquidation
hier: „Straßenkinderhilfe e. V.“

Der Verein (VR 12587 AG Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich unter Darlegung von Grund und Höhe ihres Anspruchs bei dem Verein zu melden.

Liquidator ist: Herr Georg Wolter, geboren am 22. Mai 1956, wohnhaft Metzstraße 66 in 24116 Kiel.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 253

379. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 133. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Decker's Verlag 2017. 133. Lfg. Stand: April 2017, 250 S., 91,99 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der Ergänzungslieferung wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2017, S. 253

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.